Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 7. Die kirchliche Behörde erklärt sich für Bebehaltung der bestehenden kirchlichen Praxis

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

Landtages weder verändert noch weniger aufgehoben werden könne. Ferner erkläre ich Ihnen, daß die badische Regierung einen Antrag in fraglicher Beziehung an den Landtag nie machen werde, vorausüberzeugt, daß er mit Unwillen, wenn nicht gar unter wehethuenden und beleidigenden Ausdrücken und größtentheils von katholischen Deputirten werde verworfen werden.

Auf meine letzte Erwiederung, nicht nur, daß ich die nämliche Furcht hege, sondern daß ich den Landtag für alle kirchliche Angelegenheiten als inkompetenten Richter erkläre, setzte ich nur noch die Bitte an Herrn Staatsrath, daß er die Güte haben möge, diese seine Deklaration auch dem hochwürdigen Domkapitel zu eröffnen, weil ich ohne dessen Zustimmung, wie in allen wichtigen Kirchensachen, keinen Ausspruch gebe. Herr Staatsrath hat meiner Bitte entsprochen, ohne daß ein Mitglied desselben auch nur eine einzige Gegenbemerkung zu machen sich erlaubt hätte. Das ist die Geschichte der Conferenz."

---

§. 7.

Die kirchliche Behörde erklärt sich für Beibehaltung der bestehenden kirchlichen Praxis.

Nach diesen Vorgängen faßte das erzbischöfliche Ordinariat unter Zustimmung des Erzbischofs Demeter folgenden wichtigen

Beschluß:

„Weitere Vorstellungen an die hohen und höchsten Stellen haben zu unterbleiben, weil die Fruchtlosigkeit derselben vom Präsidenten des hohen Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der für Beendigung dieser Angelegenheit von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog hierher geschickt wurde, vor dem Unterzeichneten und dem versammelten Domkapitel ausgesprochen wurde, womit denn auch die Folge ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

bunden ist, daß Brautleute gemischter Confession die priesterliche Einsegnung fort erhalten, wenn sie vom katholischen Brauttheil gefordert wird. Diese Concession schließt aber die Pflicht des Seelsorgers nicht aus, den katholischen Ehetheil über die Gefahren einer solchen Ehe, in specie über die leichte Auflösbarkeit derselben von Seiten des protestantischen Theiles ꝛc., gründlich und liebreich zu belehren, und diese Belehrung bei jeder Anfrage von unserer Seite den Seelsorgern einzuschärfen."

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

---

§. 8.

Verhalten der Regierung und des Ordinariats.

Mit diesem Beschlusse schien die angeregte Controvers zur beiderseitigen Zufriedenheit beendigt. Von Seiten der kirchlichen Behörde war die Verbindlichkeit der betreffenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung, auf welche alle Unterthanen ohne Unterschied verpflichtet, und je nach ihrer eigenthümlichen Stellung besonders beeidigt sind, von neuem anerkannt. Zugleich ist gewiß, daß einer Abänderung des bestehenden — durch die Gesetze bestimmten Verfahrens bei gemischten Ehen eine Abänderung dieser Gesetze selbst, was auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken ist, vorausgehen müsse.

Die kirchliche Behörde handelte seitdem ganz im Sinne ihres Beschlusses. Wenn auch in einzelnen, zur Kenntniß der Regierung gebrachten Fällen etwas mehr als geistliche Ermahnung und liebevoller Zuspruch stattgefunden haben mag, und deßhalb Klagen erhoben wurden, so war doch jene jeder Zeit weit entfernt, einzuschreiten, wo eine direkte Mißachtung der Gesetze sie nicht hierzu nöthigte.

Wie sehr überhaupt die Großherzogliche Regierung jeder Zeit geneigt war, der seelsorglichen Thätigkeit jede freie Bewegung zu

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe